



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe
„3. Abschnitt: Landrätin oder Landrat 43 - 51“
durch die Angabe
„3. Abschnitt: Verwaltungsausschuss; Landrätin oder Landrat 43 - 55“
ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 3 und 7 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt.
3. § 19 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt der Verwaltungsausschuss fest.“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 und 8 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 10, 13, 14 und 15 werden jeweils die Worte „die Landrätin oder den Landrat“ durch die Worte „den Verwaltungsausschuss“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 17, 19, 21 und 26 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 25 wird die Angabe „§ 40 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 40 c“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 55“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Nummern 10, 13, 14 und 15 kann der Kreistag die Entscheidung auch auf die Landrätin oder den Landrat übertragen.“
6. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptausschusses“ durch das Wort „Verwaltungsausschusses“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordneten“ die Worte „der Verwaltungsausschuss“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Landrätin oder der Landrat, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, ein Ausschuss, eine Fraktion oder der Verwaltungsausschuss verlangt.“

8. In § 35 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 41 Abs. 1, § 45 Abs. 4)“ ersetzt.
9. In § 35 a Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „nach § 47 Abs. 4“ gestrichen.
10. Die §§ 40 a bis 40 c werden gestrichen.
11. § 41 Abs: 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort „Wahl“ werden die Worte „mit Ausnahme des Verwaltungsausschusses“ eingefügt.
12. § 41 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Worte „mit Ausnahme der Sitzungen des Verwaltungsausschusses“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Kreistagsabgeordneten können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Rederecht teilnehmen.“
13. In § 41 Abs. 9 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Satz 2 und 3 finden auf den Verwaltungsausschuss keine Anwendung“.
14. § 41 Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „die Landrätin oder der Landrat“ durch die Worte „der Verwaltungsausschuss“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „der Hauptausschuss“ durch die Worte „der Verwaltungsausschuss“ ersetzt.

15. In § 42 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschluss eines Ausschusses zu widersprechen, wenn der Beschluss das Recht verletzt.“

16. Der 3. Abschnitt des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt

Verwaltungsausschuss, Landrätin oder Landrat

§ 43

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss wirkt nach den Zielen und Grundsätzen des Kreistags und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel an der Verwaltung des Kreises mit. Er steuert die Umsetzung der Beschlüsse des Kreistags durch den Landrat. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse zu steuern und die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen;
2. die Beschlüsse des Kreistags über die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung des Kreises, über die Grundsätze für das Personalwesen und über das Berichtswesen vorzubereiten;
3. die Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die der Kreistag ihm dauerhaft oder im Einzelfall übertragen hat; der Verwaltungsausschuss kann ihm übertragene Entscheidungen mit Zustimmung des Kreistages jederzeit widerruflich auf die Landrätin oder den Landrat übertragen;
4. die Kreisverwaltung zu kontrollieren;
5. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken; er kann insoweit die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an den Kreistag durch eigene Vorschläge ergänzen und die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat;
6. die wirtschaftliche Betätigung und Beteiligungen des Kreises zu steuern und dem Kreistag darüber zu berichten; Einzelheiten der Steuerung und des Be-

richtswesens können näher in der Hauptsatzung geregelt werden; im Zusammenhang mit dem Beteiligungscontrolling und dem Berichtswesen ist der Verwaltungsausschuss berechtigt, den vom Kreistag entsandten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen zu erteilen, soweit die jeweilige Beteiligung des Kreises mehr als 25 % beträgt;

7. die Entscheidungen über Einstellung und Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellt sind sowie denen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu treffen; dies erstreckt sich auch auf die entscheidungserheblichen Vorbereitungsmaßnahmen;
8. die Entscheidung über die Gliederung der Verwaltung auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Landrätin oder des Landrats.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Ausschüsse und in Abstimmung mit dem Landrat der Kreisverwaltung bedienen.

§ 44

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus elf ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages und der Landrätin oder dem Landrat als Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses dürfen miteinander nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung verbunden sein. Entsteht ein Behinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, hat eine oder einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist die Landrätin oder der Landrat beteiligt, so scheidet die oder der andere aus.

§ 45**Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder und des Vorsitzes des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(2) Der Kreistag kann für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses eine bestimmte Kreistagsabgeordnete oder einen bestimmten Kreistagsabgeordneten zu stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses wählen. Die Stellvertretenden vertreten als persönliche Stellvertreterin oder Stellvertreter die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, sobald diese verhindert sind.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und ihre Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt. Wird der Kreistag neu gewählt, bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(4) Jede Fraktion kann verlangen, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und ihre Stellvertretenden durch Verhältniswahl gewählt werden.

(5) Der Kreistag wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. § 41 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Wird die Wahlstelle eines ehrenamtlichen Mitglieds des Verwaltungsausschusses während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 35 Abs. 3 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses neu besetzt werden; in diesem Fall verlieren die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung des Kreistags ihre Wahlstellen. Das Beamtenverhältnis gilt bei Wiederwahl als nicht unterbrochen. Satz 1 Halbsatz 2 und 3 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsausschusses frei wird. Wer freiwillig aus-

scheidet, kann während der laufenden Wahlzeit des Kreistags nicht wieder in den Verwaltungsausschuss gewählt werden.

§ 46

Einberufung und Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuss ein. Der Verwaltungsausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Monat; die Hauptsatzung kann eine kürzere Mindestfrist vorsehen. Der Verwaltungsausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Landrätin oder der Landrat oder mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verlangt. Der Verwaltungsausschuss kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(3) Der Verwaltungsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können Kreistagsabgeordneten in allgemeiner Form Auskünfte über die Beratungen des Verwaltungsausschusses erteilen, es sei denn, dass die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstattet in jeder Sitzung des Kreistags Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses.

(6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen; sie oder er kann jederzeit das Wort verlangen.

§ 47**Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses handeln im Verwaltungsausschuss nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Für Wahlen und Abberufungen durch den Verwaltungsausschuss gelten § 35 Abs. 1 bis 3 sowie § 35a Abs. 1 und 4 Satz 1 entsprechend.

§ 48**Widerspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses**

Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsausschusses das Recht, hat die Landrätin oder der Landrat dem Beschluss zu widersprechen. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 49**Wahl der Landrätin oder des Landrats**

(1) Die Landrätin oder der Landrat wird vom Kreistag gewählt. Die Amtszeit der Landrätin oder des Landrats beträgt nach näherer Regelung in der Hauptsatzung mindestens sechs und höchstens acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(2) Wählbar zur Landrätin oder Landrat ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, und
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Fall der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(3) Die Stelle der Landrätin oder des Landrats ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags, im Übrigen nur mit Genehmigung des Innenministeriums abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.

(4) Die gewählte Landrätin oder der gewählte Landrat wird zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt.

(5) Die Landrätin oder der Landrat ist im Fall der Wiederwahl nach Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet, das Amt weiter zu führen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiter zu führen, ist die Landrätin oder der Landrat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach ist der Dienst zu leisten.

§ 50

Wahlverfahren

(1) Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerberinnen und Bewerber erneut abgestimmt. Bewirbt sich nur eine Person, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Bewerben sich mehrere Personen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen Zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl ist dem Innenministerium binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen. War die oder der Gewählte nicht wählbar, ist anzuordnen, dass Ernennung unterbleibt; eine bereits erfolgte Ernennung ist nichtig.

§ 51

Vereidigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vor ihrem Amtsantritt von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten in öffentlicher Sitzung des Kreistages vereidigt. Sie leisten den Beamteneid.

§ 52

Gesetzliche Vertretung

(1) Die Landrätin oder der Landrat ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Kreises.

(2) Erklärungen, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Landrätin oder dem Landrat, für deren oder dessen Vertretung § 54 Abs. 1 gilt, handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, bedarf die Vollmacht der Form nach Absatz 2. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Kreises einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

§ 53

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

(1) Die Landrätin oder der Landrat leitet die Verwaltung des Kreises in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss. Sie oder er führt die Gesetze aus. Sie oder er bereitet nach Maßgabe des § 43 die Beschlüsse des Kreistags vor und führt sie aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben sowie für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. Sie oder er berichtet regelmäßig nach Maßgabe des § 55 dem Kreistag und dem Verwaltungsausschuss über die Verwaltung des Kreises und die Aufgabendurchführung.

(2) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Kreises. Sie oder er trifft die ihr oder ihm gem. § 43 Abs. 1 Nr. 7 übertragenen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen und führt im übrigen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses aus.

(3) Die Landrätin oder der Landrat legt dem Verwaltungsausschuss ihren oder seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung sowie spätere Änderungsvorschläge zur Genehmigung vor.

(4) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Landrätin oder der Landrat für den Kreistag, den Verwaltungsausschuss oder die Ausschüsse an. Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag, dem Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Kreistag, der Verwaltungsausschuss oder Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Die Landrätin oder der Landrat führt die Aufgaben durch, die dem Kreis zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Sie oder er ist dafür der Aufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit die Landrätin oder der Landrat bei der Durchführung dieser Aufgaben nach Ermessen handeln kann, kann sie oder er sich von den Ausschüssen des Kreistags beraten lassen.

(6) Für die Landrätin oder den Landrat gilt § 25 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 54

Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats; für die Wahl gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten die Landrätin oder den Landrat im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl; Absatz 2 bleibt unberührt. Ein Ausscheiden der Landrätin oder des Landrats oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung. Die Hauptsatzung kann für die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat vorsehen. Wird der Kreistag neu gewählt, bleiben die Stellvertretenden bis zum

Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages, im Amt.

(2) Für die Vertretung bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Landesbehörde bestellt die Landrätin oder der Landrat eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der die Befähigung zum höheren Dienst besitzen muss.

(3) Die Landrätin oder der Landrat darf mit ihren oder seinen Stellvertretenden nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung verbunden sein. Entsteht der Behinderungsgrund während der Amtszeit, scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus ihrer oder seiner Funktion aus.

§ 55

Berichtswesen

(1) Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, den Verwaltungsausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Steuerung und Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Auf Grundlage der vom Kreistag festgelegten Grundsätze des Berichtswesens legt die Landrätin oder der Landrat dem Verwaltungsausschuss ein Konzept für ein effektives und aussagekräftiges Berichtswesen vor, das vom Verwaltungsausschuss zu beschließen ist. Das Berichtswesen soll IT-gestützt betrieben werden und dem Verwaltungsausschuss jederzeit zur Einsicht offen stehen. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse des Kreistags, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsdienstleistungen, soweit der Kreis über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,

5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplannungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,
7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht und
8. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 57 in Verbindung mit §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung) des Kreises, Beteiligungen an diesen und die Mitgliedschaft des Kreises in Zweckverbänden sowie anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen.

(2) Die Landrätin oder der Landrat berichtet dem Verwaltungsausschuss zu Beginn der turnusmäßigen Sitzungen über die Veränderungen im Berichtswesen gegenüber der letzten Sitzung.

§ 56

- entfällt -“

17. In § 61 Satz 1 werden die Worte „und seiner Ausschüsse“ durch die Worte „, seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses“ ersetzt.
18. In § 63 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Kreistags, des Hauptausschusses oder der Ausschüsse“ durch die Worte „des Verwaltungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Abschnitt VIII die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Kreistag kann seine Befugnis auf den Verwaltungsausschuss, die Gemeindevertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“
3. In der Überschrift zu Abschnitt VIII werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt und die Worte „oder des § 43 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein“ gestrichen.
5. In § 47 Abs. 1 werden in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.
6. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt.
7. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „oder der Kreiswahl“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.
8. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung des Jugendamtes kann vorsehen, dass bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kreisen vom Verwaltungsausschuss, in den Städten von der Stadtvertretung für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 werden die Worte „der Kreistag“ durch die Worte „der Verwaltungsausschuss der Kreise“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts

Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (GS S. 211), zuletzt angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von der Landrätin oder dem Landrat“ durch die Worte „vom Verwaltungsausschuss“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Die Landrätin oder der Landrat“ durch die Worte „Der Verwaltungsausschuss“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Satz 2 werden die Worte „die Landrätin oder der Landrat“ durch die Worte „der Verwaltungsausschuss“ ersetzt.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

Der Kreistag wird spätestens zum 30. Tag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen, um die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu wählen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses nehmen die Landrätin oder der Landrat und der Kreistag die Aufgaben des Verwaltungsausschusses nach den bisherigen Bestimmungen der Kreisordnung wahr.

Artikel 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vorschaltgesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 784) außer Kraft.

Peter Lehnert
und Fraktion

Peter Eichstädt
und Fraktion